



3003 Bern, 13. April 2011
mho
II-572

Dieses Informationsschreiben ersetzt das Informationsschreiben II-571 vollständig

Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln tierischen Ursprungs aus Japan

In der Folge des Unfalls des Kernkraftwerks Fukushima in Japan und der darauffolgenden Ausbreitung von radioaktiven Substanzen in die Umwelt müssen Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass verunreinigte Lebens- oder Futtermittel eingeführt werden. Die EU sieht hierzu die folgenden Anforderungen vor, die für Tierprodukte im Rahmen des bilateralen Abkommens auch für die Einfuhr in die Schweiz gelten:

Sämtliche Sendungen mit Lebens- oder Futtermitteln tierischen Ursprungs mit Herkunft und/oder Versendeort in Japan müssen mindestens **zwei ganze Arbeitstage** vor ihrer Ankunft bei der Grenzkontrollstelle mittels TRACES vorangemeldet werden.

Alle Sendungen müssen neu zusätzlich zu den bisher geltenden Anforderungen von einer **Erklärung** der japanischen Behörde begleitet werden, mit der folgendes bestätigt wird:

1. die Waren wurden vor dem 11. März 2011 gefischt, geerntet, geschlachtet und/oder verarbeitet; oder
2. die Waren stammen aus einer anderen Präfektur oder aus einem anderen Küstengewässer Japans als den unter 3. genannten; oder
3. die Waren stammen aus einer der folgenden Präfekturen oder aus deren Küstengewässer: Fukushima, Gunma, Ibaraki, Tochigi, Miyagi, Yamagata, Niigata, Nagano, Yamanashi, Saitama, Tokyo oder Chiba. In diesem Fall müssen die Waren in Japan auf die Radionuklide Iod-131, Caesium-134 und Caesium-137 untersucht worden sein und unterhalb der Grenzwerte liegen, die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 351/2011¹ aufgeführt sind. Der Laboruntersuchungsbericht muss der Erklärung beigefügt werden.

Eine Vorlage für diese Erklärung wird auf der Internetseite des BVET aufgeschaltet.

Jede Sendung muss mit einem einmaligen Code bezeichnet werden. Die zugehörige Erklärung, erforderlichenfalls der Laborbericht, die Gesundheitsbescheinigung und alle Handelsdokumente müssen mit dem gleichen Code versehen sein.

Massnahmen bei der Grenzkontrolle:

- Nach dem Zufallsprinzip werden 20% der Sendungen, die unter 2. genannt sind, nach deren Ankunft auf die einschlägigen Radionuklide überprüft. Bis zum Vorliegen der Laborergebnisse werden die Sendungen am Flughafen beschlagnahmt („Stopp&Test Verfahren“).
- Analog werden 10% der Sendungen, die unter 3. genannt sind, nochmals untersucht. Bis zum Vorliegen der Laborergebnisse werden die Sendungen am Flughafen beschlagnahmt („Stopp&Test Verfahren“).

¹ Amtsblatt L 97 vom 12. 4.2011, S. 20

- Sämtliche hieraus entstehenden Kosten, wie Probenahme, Laboruntersuchung, allfällige Rücksendung oder Entsorgung bei Überschreitung eines Grenzwerts etc. sind von der Importeurin oder dem Importeur zu tragen.

Diese zusätzlichen Anforderungen gelten ab sofort.

Bundesamt für Veterinärwesen

Kopie z.K. (per Mail): BAG, OZD